An anderer Stelle heißt es, der Kampf gegen Scientology sei zugleich der Kampf um die Bewahrung der „menschlichen Verhaltensformen, die wir von *Mutter Natur* mitbekommen haben" (Keltsch 1999: 321, Herv., G.W.). Der gerade zitierte Autor vermerkt aber schon eine Seite später, dass Scientology „genau die Gegenkultur zu unserer abendländisch-christlichen Kultur" sei (Keltsch 1999: 322). Er konkretisiert damit den Horizont der kulturwertperspektivischen Rationalisierungen, in dem der sittlich-moralische Rahmen der abendländisch-christlichen Kultur den natürlichen menschlichen Verhaltensformen (geistig gesunder) Menschen entspricht.

## 4. Die normative Dimension: Legalität, Legitimität und die wahren gesellschaftlichen Interessen

Da sich der öffentliche Diskurs, ebenso wie die Scientology-Organisation, als Protagonist „normaler" und mehrheitsgesellschaftlicher Interessen versteht, ist eine hohe verbale Affinität zum gesellschaftspolitischen Sinnsystem selbstverständlich. Dies meint einerseits den positiven Bezug zu dessen formaler Rechtsstruktur sowie andererseits zu den überlegalen Grundlagen demokratischer Herrschaftslegitimität. Die Folge ist eine Überfrachtung der (beider) Konstruktion mit Fragmenten aus Gesetzestexten, Rechtsgutachten, Gerichtsentscheidungen und Urteilsbegründungen. Auf der anderen Seite wird im impliziten Verweis auf die überpolitische Axiologie der „wahren" gesellschaftlichen Interessen eine latente Ambivalenz konstruiert. Diese findet ihren Ausdruck fast immer dort, wo die Scientology-Konstruktion im Zusammenhang mit den formellen und informellen Letztwerten demokratischer Gesellschaften vollzogen und entsprechend als deren Negation thematisiert wird.

### 4.1 Legalität und Legitimität der Devianzkonstruktion

#### Die Legalisierung der Devianzkonstruktion

Eine sachgerechte und inhaltsbezogene Verknüpfung des öffentlichen mit dem formal-rechtlichen Diskurs ist nur in Bezug auf die Eigenschaft von Scientology als Religion zu beobachten. Vom Ergebnis her betrachtet, geht es um den formal-juristischen Sachverhalt, dass Scientology nicht als Religion bzw. Kirche im Sinne der Artikel 4 und 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV anzusehen ist. Gestützt wird dieses Ergebnis aus christlich-theologischen und einigen juristischen Perspekti-



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ven. Ein allgemeinverbindliches oder abschließendes Urteil dazu gibt es nicht, und die im öffentlichen Diskurs obstinat zitierte, im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verfahrens vom Bundesarbeitsgericht abgegebene Rechtseinschätzung, dass Scientology (genauer gesagt die „Scientology Kirche Hamburg e.V.") im Sinne der oben genannten Artikel nicht als Religion zu betrachten sei (BAGE 5 AZB 21/94 vom 22.3.1995), ist Ausdruck einer vom Gericht notwenig vorzunehmenden kulturwertperspektivischen Gewichtung.[70]

Unter der treffenden Überschrift „Old Laws and New Religions" hat Bryan R. Wilson die Grundproblematik des juristischen Blickwinkels herausgearbeitet (1990: 69ff). So unterliegt das in allen modern verfassten Staaten geltende, abstrakte Grundprinzip der Religionsfreiheit einer näheren kulturellen Qualifizierung (ebd.: 70), die in den modernen Staaten von der konkreten Rechtsstruktur und damit zumeist direkt von der Interpretation der Kulturwertperspektive durch die obersten Gerichte abhängt. In Deutschland meint dies eine Orientierung der Richter an der aktuellen Lebenswirklichkeit (nicht christlich), der kulturellen Tradition (christlich) und am allgemeinen (christlichen), wie auch am religionswissenschaftlichen (nicht christlichen) Verständnis von Religion (vgl. BverfGE 83; 341, 353). Die subjektive Gewichtung dieser Aspekte ist offensichtlich von Gericht zu Gericht, bzw. von Richter zu Richter oder von Gutachter zu Gutachter unterschiedlich, wie die Einschätzungen zur scientologischen „Religion" belegen.[71]

Unbestritten dürfte sein, dass in der zwar nicht *de iure* aber *de facto* staatskirchlich geprägten deutschen Gesellschaft, dem traditionell christlichen Verständnis in Bezug auf eine „offizielle" Definition von Religion und Kirche eine herausragende Bedeutung zufällt (Müller 1992: 164f).[72] Die spezielle (deutsche) Dialektik von theologischen und juristischen Perspektiven zur rechtsverbindlichen Ansicht wird von den Religionssoziologen Hexham und Poewe wie folgt beschrieben:

„[C]ertain cult investigators argue that a particular group is not a religion. The courts, or at least some people connected with them, appear to accept the ex-

70 Allgemein zur Problematik des „juridischen Realismus": Will 1996 (310ff).

71 Die reflektierteste juristische Beurteilung der Scientology-Problematik stammt im Übrigen von einem Kirchenjurist (vgl. Winter 1997).

72 In den nicht staatskirchlich geprägten Ländern, besonders den USA, stellt sich dieser Sachverhalt ganz anders dar. So führt die unbedingte Geltung des Grundsatzes der Religionsfreiheit vor dem Hintergrund einer pluralen Religionslandschaft zumindest dann zur Interessengleichheit aller religiösen (und damit auch christlichen und scientologischen) Gemeinschaften, wenn diese Freiheit, etwa durch staatliche eingriffe, bedroht wird.



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

pertise of the cult investigators on these issues and rule accordingly. Later, court judgements become part of theological arguments to prove that Scientology and other new religions are not real religions. Thus, church employees feed the courts information that theologians use to formulate their own opinions, and the whole process becomes self-reinforcing (Hexham/Poewe 1999: 219).[73]

Vor diesem Hintergrund ist die tatsächliche Unterschiedlichkeit der Rechtsauffassungen in Deutschland besonders hervorzuheben, umso mehr, da selbst in Gutachten, die die zentrale Bedeutung der verfassungsrechtlichen Thematik in Bezug auf die Religionsfrage hervorheben, den mit eben dieser Frage befassten religionssoziologischen Fachdiskurs keine Beachtung schenken.[74] Eindeutig stellt sich der Sachverhalt nur im versozialwissenschaftlichten öffentlichen Diskurs dar, bzw. aus jenen „abendländischen" Perspektiven, die von der praktischen Identität des modernen und des christlichen Rechtsverständnis ausgehen (vgl. z.B. Beckstein 1999: 16).

Der zweite legale Standpunkt des öffentlichen Diskurses ist noch weniger mit dem bereichsrationalen juristischen Diskurs verknüpft. Die für die Devianzkonstruktion benutzten Rechtsfragmente des öffentlichen Diskurses stammen überwiegend aus Verfahren, in denen es um Verstöße der Scientology-Organisation gegen zivilrechtliche, also arbeits-, vertrags-, vereins-, oder gewerberechtliche Vorschriften ging (vgl. Heinemann 1995) oder, allgemeiner, um den Verstoß gegen „Sittengesetze" (Keltsch 1999: 321f). Faktisch werden die konstitutiven Merkmale der Devianzkonstruktion aber über straf- und verfassungsrechtliche Sachverhalte rationalisiert. So wird die Scientology-Organisation mit näherungsweise allen Kapitalverbrechen in Verbindung gebracht. Die Palette

73 Dass selbst diese Erkenntnis dem angelsächsischen Diskurs entnommen werden muss, liegt an der schon genannten Abstinenz religionswissenschaftlicher oder religionssoziologischer Studien in Deutschland. Dabei liegt es nicht fern zu vermuten, dass mittlerweile auch eine gewisse „Angst" vorherrschend ist, dass solche Studien missverstanden werden könnten. Als einer der wenigen in Deutschland mit dieser Thematik befassten deutschen Soziologen erkennt Eiben, dass schon bewusst differenzierende Studien sich dem Verdacht aussetzen, „sektenfreundlich" zu sein (Eiben 1996: 117).

74 Diese Ignoranz wäre begründet, wenn es beim Abgleich von scientologischer Primärliteratur und juristischer Fachliteratur bliebe. Allerdings findet sich die Anti-Scientology-Lektüre in breiter Form rezipiert, während der religionssoziologische Fachdiskurs ausgeblendet bleibt. Vgl. die Literaturverzeichnisse in Spürck (1997), Werner (2002) und Diringer (2003).



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

beinhaltet Mord,[75] Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Spionage sowie alle Formen schwerer Wirtschaftkriminalität und rechtfertigt die Konstruktionen als „kriminogenes System" (Beckstein 1998a: 56) oder als „verbrecherische Geldwäscheorganisation" (Blüm 1995).

Diese grundverschiedenen Sachverhalte werden zwar im juristischen, nicht aber im öffentlichen Diskurs auseinander gehalten. Auch hier entsteht eine substanzielle Ambivalenz, die nicht auf den Gegenstand, sondern auf die subjektive Devianzkonstruktion bzw. auf die Konstruktionsbedingungen zurückzuführen ist. Verstärkt wird diese Ambivalenz durch die Tatsache, dass es in Deutschland bisher keine strafrechtlichen Urteile und nicht einmal Anklagen gegen die Scientology-Organisation gegeben hat[76] – ein Sachverhalt der vor dem Hintergrund der Stigmatisierungsinteressen im öffentlichen Diskurs als „Versagen" von Politik, Justiz und Rechtsstaat interpretiert wird (vgl. Hartwig 1997b: passim).

Obwohl der legale Standpunkt des öffentlichen Diskurses eher von einem subjektiven Rechtsempfinden in Bezug auf seine eigene Devianzkonstruktion geleitet wird, kann festgestellt werden, dass dieser mehr gesellschaftliche Handlungen auslöst hat als der formal rechtliche Standpunkt. So ist die Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz nicht aufgrund ihrer faktischen Rechtsabweichungen, sondern aufgrund konstruierter, virtueller und hypothetischer Rechtsabweichungen begründet. Auch die jüngst erschienenen und umfangreich angelegten rechtlichen Studien (Werner 2002, Diringer 2003), sind vor allem damit befasst, die formal rechtlichen Grundlagen so zu interpretieren, dass ein verstärktes legal-juristisches Handeln gegen die Scientology-Organisation auch dann möglich wird, wenn ihr *kein* rechtswidriges Handeln nachzuweisen ist. In der gleichen Legal-Intention, wenn auch von psycho-medizinischen Paradigmen ausgehend, ist die umfangreiche Studie von Küttner u.a (2002) verfasst.

Gerade das zunächst durch praktischen politischen Extremismus und mittlerweile auch extremismustheoretisch geprägte Demokratieverständnis in Deutschland legt in seiner normativ-ethischen Grundlegung ein kulturwertperspektivisches Rationalisierungsmuster offen, das in den lediglich „liberal" denominierten (angelsächsischen) Demokratien zumeist verborgen bleibt. Dabei handelt es sich um die paradoxe Ideologie der Ideologiefreiheit, die zwar alle modernen Gesellschaften als univer-

75 Vgl. hierzu die ausführliche und treffend betitelte Kritikerseite http://www.whyaretheydead.net/lisa_mcpherson/lisa-gm1.html vom 20.02.2004.

76 Güntner 2003, Werner 2002: 34ff; Abel 2001; Baehren 2000, Spürck 1997. Vgl. dazu auch die gesammelten amerikanischen Gerichtsvorfälle von 1968 – 1996 unter http://www.xenu.net/archive/CourtFiles/ vom 22.04.2002.



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sal-rationale Systeme für sich in Anspruch nehmen, die aber nur in Deutschland als eben solche zu erkennen ist.[77]

Ein gesellschaftspolitisches System, das sich als „wehrhaft" versteht und auch präventiv gegen Ideologien und ihre Träger vorgeht, muss diese Ideologien und Träger ausdrücklich benennen und definieren. Dies bedingt notwendig, dass das definierende demokratische Selbstverständnis den eigenen normativen Standpunkt als nicht-ideologisch versteht (vgl. Keltsch 1995: 54). Die „demokratische Ideologie normativ-ethischer Konsense" (Becker 1992: 158) eröffnet faktisch einen riesigen Diskursraum, in dem sich beliebige Diskursteilnehmer unter gesinnungsethischen Minimalbedingungen zusammenfinden können. In diesem offenen Diskursraum, in dem die Gesamtheit aller subjektiven, szientistischen, ökonomisch-ethischen und legalen Rationalisierungen zusammenfließen, hat die Devianzkonstruktion schließlich ihre abschließende Gestalt als gesamtgesellschaftlich bedeutsame Bedrohung erhalten.

## Die Legitimierung der Macht- und Herrschaftsperspektiven

Abgesehen von der Tatsache, dass Scientology im öffentlichen Diskurs als politisch relevanter Sachverhalt konstruiert ist (vgl. Schwitanski/Meichsner 1997) – und deswegen aus wissenssoziologischer Sicht auch von politischer Bedeutung ist – ist festzuhalten, dass das authentische scientologische Wirklichkeitsmodell allenfalls eine rudimentäre, weil lediglich reaktive, politische Dimension aufweist. Die Scientology-Organisation ist nicht nur kein staatlicher oder im engeren Sinne politischer Akteur sondern sie hat auch keine erkennbare politische, i.e. also auch keine demokratische Ideologie. Und, abseits des verschwörungstheoretischen bias, haben sich weder Hubbard noch spätere Scientology-Protagonisten je erkennbar bemüht, ihrem Klientel ein politisches, demokratisches oder auch antidemokratisches, Bewusstsein zu vermitteln oder dieses über solche Themen zu gewinnen.

Hubbards weit verstreute und zumeist anekdotenhaften Kommentare zu politisch-historischen Phänomenen – wie etwa zu den beiden Weltkriegen, zu Nationalsozialismus und Kommunismus, zu historischen Revolutionen oder auch zum Handeln von Regierungen (usw.) – dienen stets nur der Illustration menschlicher Unvernunft und damit der Werbung für das scientologische Produkt. Zumindest lassen die Hubbard-

77 In der Praxis ist das ideologiefreie Selbstverständnis in den USA weit ausgeprägter als in Deutschland, und der Umgang mit dem Ideologiebegriff von oft bestechender Naivität (vgl. hierzu die *Senior Thesis* über Scientology & Totalitarism von Fuller 1999).



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schen Äußerungen erkennen, dass er politisch-historische Ereignisse nicht in ihren kulturellen, sozial-historischen oder soziologischen Dimension erfasst, sondern sie im Regelfall individualisiert und psychologisiert, also auf das Versagen oder die Geisteskrankheit einzelner Personen zurückführt.[78] Eine Aussteigerin erkennt zu Recht: „Scientology's teaching capitalizes on the world's obvious problems and narrows them down to a personal level. (Schwartz 1981: 4).

Die wenigen demokratiekritischen Äußerungen Hubbards, die der öffentliche Diskurs im Gesamtwerk gefunden hat (vgl. JU 1997; SF-Scientology 1997; Schäuble 1998: 6; Voltz 1997: 143ff), spiegeln die traditionellen und liberalen Ideologeme der WASP-Kultur wider. Sie sind – wenn sie nicht den moralischen Zerfall der Gesellschaft thematisieren oder die allgegenwärtige gesellschaftliche Bedrohung durch Kommunismus und die Psychiatrie beschwören – vornehmlich gegen jede Form des staatlichen Interventionismus gerichtet; vor allem gegen die staatlichen Umverteilungs-, also die Steuer-, Wohlfahrts- und Sozialleistungssysteme sowie auch gegen demokratische Auswahlsysteme und gesellschaftliche „Gleichmacherei".[79] Wenn Hubbard den Liberalismus als beste Staats- oder Gesellschaftsform noch vor die Demokratie setzt,[80] oder wenn er an anderer Stelle die „Blockhaus-Demokratie" Jeffersons

78 In Deutschland ist diese individualisierende Sichtweise auf komplexe soziale Vorgänge aus historischen Gründen stets ausgesprochen populär gewesen. Insoweit erstaunt es nicht, auch mit Blick auf Scientology vermerkt zu finden, dass Sektenanhänger (Opfer) nicht „persönlich" kritisiert werden dürften, sondern nur das „Sektensystem" und die Kreatoren der „Sekte" (Behnk 1996: 12, vgl. auch Jacobi 1999: 95).

79 Im öffentlichen Diskurs ist eine undifferenzierte Gleichsetzung von liberalen und demokratischen Wertvorstellungen zu beobachten – obwohl es sich in ideengeschichtlicher Perspektive näherungsweise um sich gegenseitig ausschließende Wertvorstellungen handelt. Bis weit in das 20te Jahrhundert symbolisiert Demokratie in den Augen des Liberalismus die politische Schreckensvision einer „Pöbelherrschaft". Die typischen Vorbehalte klassisch liberaler Positionen gegenüber demokratischen Gleichheitsidealen kann man tatsächlich bei Hubbard nachlesen. Sie finden sich einem (unaufgefordert verfassten) Verfassungsentwurf Hubbards für Rhodesien. Miller fasst zusammen: „It embodied the principle of one man one vote for a lower house, while real power was vested in an upper house elected by *qualified citizens* with a good standard of English, *knowledge of the constitution* and *financial standing verified by a bank*." (1987: 258, Herv., G.W.).

80 Bezeichnenderweise ist ein solch politisch relevante Aussage Hubbards in einer Fußnote zu finden (1951b: 123f, 124, Fn.). Wenn Hubbard in seinem politischen „Zustands-Ranking" politische Philosophien (Liberalismus und Konservatismus) mit Staatsformen (Demokratie) und semi-privaten Protesterscheinungen (Subversion und Terror) vergleicht, dann verweist dies ebenfalls auf sehr simplifizierte Vorstellungen von Politik.



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

lobt, dann deshalb, weil er darin die radikal-liberalen Ideale der amerikanischen WASP-Kultur zu finden vermeint.[81]

Daraus allerdings lässt sich kaum folgern, dass Scientology das „Gewaltmonopol des Staates in Frage" stelle und „die parlamentarische Demokratie grundsätzlich abgelehnt" werde (Potthoff 1995: 9). Zumal der gleiche „Experte" schon im nächsten Satz vermerkt, dass die Organisation „[n]ach außen [...] höflich den ‚Kratzfuß' vor der Demokratie, vor freien und geheimen Wahlen [und] vor der Menschenwürde" mache (ebd.). Mehr aber kann auch in einer „wehrhaften" Demokratie nicht von apolitischen sozialen Organisationen verlangt werden.

Gleichwohl sieht der Politikwissenschaftler Jaschke eine Reihe von „Indizien, daß sie [die Scientology-Organisation, G.W.] längerfristig verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und als totalitäre Organisation, Berührungspunkte mit dem politischen Extremismus aufweist" (Jaschke 1996: 61f). Diese Aussage ist umso bemerkenswerter, weil Jaschke selbst auf den Umstand rekurriert, dass die „soziale Basis" von Scientology „nicht im unmittelbaren Sinn politisch motiviert" ist und dass Scientology „kaum" für politische Zielsetzungen wirbt oder „dezidiert politische Positionen" vertritt (1996: 29).[82] Deshalb müsste ihm aus politikwissenschaftlicher Sicht vorgehalten werden, dass er Missbrauch mit der Theorie des politischen Extremismus betreibt.[83] Entscheidend für die

81 Vgl. „An Essay on Management" (DAB, Vol. 2, No. 2, August 1951 in TB 1979, Vol I: 133).

82 Die Anzahl parteipolitisch aktiver Scientologen ist verschwindend gering – und angesichts der teilweise inquisitorischen gesellschaftlichen Stimmung dürfte kaum ein parteipolitisch aktiver Scientologe „unenttarnt" bleiben. Gleichwohl ist auffällig, dass sich diese Wenigen ausschließlich in liberalen (FDP) und konservativen (CDU) Parteien befinden – und diese Zugehörigkeiten kulturwertperspektivisch gerechtfertigt werden. Ein Scientologe, der gegen seinen Ausschluss aus der CDU (erfolglos) den Rechtsweg bestritten hat, war der Ansicht, dass es „keine Konflikte in den Wertvorstellungen der Scientology-Kirche und denen die in der CDU hochgehalten werden" gebe (BadZ 1991: 17). Das Bundesschiedsgericht der FDP kam 1995 zu der Ansicht, dass die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation einen generellen Ausschluss aus der FDP nicht rechtfertige. Nicht nur könne der Unvereinbarkeitsbeschluss „nicht als materieller Ausdruck liberaler Wertvorstellungen" gesehen werden (BSG/FDP 1995: 519), auch sei die Formulierung, dass eine Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation „den politischen Zielen der FDP diametral entgegenstehe [...] schlagwortartig und deshalb als Begründung nicht geeignet" (ebd.: 520). Darüber hinaus attestierte das Gericht dem betroffen Scientologen-Ehepaar in jeder Hinsicht Glaubwürdigkeit und eine feste liberale Überzeugung (ebd.).

83 Ebenso wie für einen Großteil der religionssoziologischen Gutachten gilt auch für die Gutachten von (z.B.) Jaschke (1996), Abel (1996b) oder Kent (2000b), dass es sich um wissenschaftsideologische Gutachten handelt.



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Anwendung der Extremismustheorie, wie auch für ein darauf basierendes staatliches Handeln, ist, dass „*tatsächliche Anhaltspunke* für politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen gegen tragende Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erkennbar sind" (Albert 1997: 812).[84] Eine Beweisführung in dieser Hinsicht, als Voraussetzungen für die Anwendung der Extremismustheorie (vgl. Backes/Jesse 1996:50) unterbleibt aber nicht nur im Gutachten von Jaschke weitgehend.[85]

Dass sich die Scientology-Organisation intern nicht nach demokratischen Prinzipien organisiert und zumindest seine festen Mitarbeiter mehr oder weniger „total" erfasst, lässt sich, den Indizien entsprechend, kaum bestreiten. Eine extremismustheoretische Überprüfung der inneren Strukturen von nicht politisch motivierten sozialen Organisationen entbehrt aber jeden Sinnes, denn unter Anwendung dieser normativen Per-

---

Sowohl stilistisch als auch in der hochselektiven Auswahl von Informationsquellen und Daten sowie in den unverkennbaren Zielsetzungen und den Wertungsinteressen ist erkennbar, dass es sich um „wissenschaftliche *Darstellungen* mit nicht-wissenschaftlichen *Intentionen* [handelt]" (Pechmann 1998: 146). Gerade weil solche Gutachten im weiteren öffentlichen Diskurs nicht als wissenschaftsideologisch sondern als objektive Bewertungen wahrgenommen werden, leitet sich ihr Wert aus der moralischen Autorität der Wissenschaft, nicht aber aus dem Inhalt der Aussagen ab (ebd.: 166).

84 Diese „tatsächlichen Anhaltspunkte" verdankt der öffentliche Diskurs zwei Aussteigern aus dem Management der Organisation (Potthoff und Träger). Das von Renate Hartwig mit Bezug auf einen nicht genannten „Insider" als Scientology-Strategieplan zur Übernahme der politischen Macht abgedruckte Schema (1994b: 40) dürfte von Potthoff stammen (vgl. Potthoff 1994b: 33). Ohne Bezug auf Potthof bestätigt auch der Aussteiger Träger, dass es ein Projekt *clear germany* gegeben habe, in dem die mittelfristige Machtübernahme in Bonn von 5 (!) Scientologen „jeden Sonntagabend" diskutiert worden sei (vgl. Träger 1997: 129ff). So bedenkenswert solche Diskussionen im Kern auch sein mögen, so wenig dürfte eine moderne Gesellschaft von diesen naiven Vorstellungen bedroht sein – weshalb letztlich nur die Unangemessenheit der Politisierung des Phänomens festzustellen ist (Leggewie/Lagalée 1997).

85 Der eigene Anspruch, einen „sozialwissenschaftlichen Ansatz" zu vertreten, in dem der „gesellschaftliche und politische Rahmen [...] Berücksichtigung findet" und der „Rückgriff [zu] sozialwissenschaftliche[n] Forschungs- und Diskussionszusammenhänge[n]" gesucht wird (Jaschke 1996: 10), wird durch das Gutachten eher konterkariert. Schon der Blick in die Literaturliste zeigt, dass die angestrebte kritische Auseinandersetzung auf einer Auswertung von Schrifttum mehr oder weniger professioneller Scientology-Kritiker basiert. Darüber hinaus werden die wohl unreflektiertesten Studien über Scientology (Billerbeck/Nordhausen 1994; Hartwig 1994b; Tribunal 1993) immer wieder als Leitbilder faktischer Erkenntnisse über Scientology zitiert.



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

spektive könnte kaum eine gesellschaftliche Institution den Extremismusverdacht von sich weisen. Für die meisten „normalen" gesellschaftlichen Institutionen lässt sich in einem allgemeineren Sinne behaupten:

[...] the business corporation, the government bureaucracy, the trade union, the research and education industries, the mass propaganda and entertainment media, and the health and welfare system [are] antidemocratic in spirit, design, and operation. Each is hierarchical in structure, authority oriented, opposed in principal to equal participation, unaccountable to the citizenry, elitist and managerial, and disposed to concentrate increasing power in the hands of the few and to reduce political life to administration" [86]

Wenn die von der gesellschaftlichen Ordnung ausgehende Macht darin besteht, „definieren zu können und die Definition durchzusetzen" (Postman 1995: 235), dann ist die Konstruktion von Scientology als politischem Gegenstand eine Demonstration dieser Macht. Im hier geschilderten Zusammenhang handelt es sich um eine wissenschaftsideologische Legitimierung der Anwendungsmöglichkeit einer mehrheitsgesellschaftlichen Herrschaftsperspektive und damit auch um die Bestätigung der mit ihrer Anwendung einhergehenden Definitionsmacht in Bezug auf die dieser Perspektive unterworfenen Gegenstände und Subjekte. Der hermeneutische Kunstgriff, Scientology als „Extremismus neuen Typs" zu bezeichnen (Schätzle 1998b: 13, Bartels 1997: 44) unterstreicht dabei die Irrrelevanz des Gegenstandes bzw. die Beliebigkeit seiner Definition.[87]

86 Wolin, Sheldon: „Editorial Statement" in: Democracy: A Journal of Renewal and Radical Change. No. 1/1981. Zitiert nach: Gamson 1992: 139.

87 Diese Konstruktion war ebenso zweifelhaft wie erfolgreich, weil es daraufhin zu außenpolitischen Verstimmungen zwischen den USA und Deutschland kam (vgl. Bloch 1999), wodurch die Problematik einer zweiten Politisierung ausgesetzt wurde. In einem offenen Brief an den deutschen Bundeskanzler von 1996 (vgl. zuerst veröffentlicht im International Herald Tribune v. 9.1.1997, vgl. Abdruck und Kommentar bei Joffe 1997) wurde die bundesdeutsche Regierung mit dem Vorwurf konfrontiert, religiöse Minderheiten zu verfolgen. In der von etlichen Hollywood-Stars unterzeichneten Proklamation wurde das staatliche Handeln gegenüber Scientology mit den Judenverfolgungen im dritten Reich verglichen. Auch hier macht es aus wissenssoziologischer Sicht keinen Sinn auf die Haltlosigkeit dieses Vergleiches hinzuweisen, da Deutschland aufgrund dieser Konstruktion bis heute regelmäßig offizielle Aufnahme in den Menschenrechtsreport der Vereinten Nation in der Reihe jener Staaten findet, die wegen Menschenrechtsverletzungen gerügt werden. Eine abwägende politikwissenschaftliche Kommentierung findet sich bei Leggewie/Lagalée (1997) und mit Bezug zum kulturwertperspektivischen „framing-Konzept" bei Schön (2001).



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In diesem Zusammenhang werden die horizontalen Machtspiele[88] auf der innerscientologischen Managementebene (in den RPF) zum hypothetischen Leitbild der Konstruktion eines vertikalen Machtverhältnisses von scientologischer Herrschaft und globaler normalgesellschaftlicher Unterwerfung uminterpretiert. Das scientologische Wirklichkeitsmodell wird zur virtuellen „Scientocracy" (BSI 1998: 13) hypostasiert, wobei auf eine konjunktive Schreibweise verzichtet wird. So wird der Eindruck erweckt, als wäre die Scientology-Organisation kein gesellschaftlich marginalisierter Interessenverband, sondern ein gesellschaftlich herrschender oder sogar staatlicher Akteur, der die Verbindlichkeit seiner Weltanschauung gegenüber allen, also auch den nicht-scientologischen Gesellschaftsmitgliedern, notfalls mit physischem Zwang durchsetzen kann (vgl. z.B. BSI 1998; Keltsch 1999; Beckstein 1999).

In dieser virtuellen Konstruktion ist es schließlich sogar zur Erhebung des innerscientologischen Organisationshandelns auf die Ebene des Völkerrechts gekommen. Im Verweis auf die völkerrechtliche Quelle der „Allgemeine(n) Erklärung der Menschenrechte" von 1948 [zit: „Erklärung"] und den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" von 1966 [zit: „Sozialpakt"] hat der Soziologe Stephen Kent die Scientology-Problematik endgültig aus dem konkreten Gesellschaftsrahmen herausgelöst (Kent 2000b: 56f). Mit Blick auf die innerscientologische Praxis in den RPF[89] nennt er die Verletzung der

88 Es ist sachgerecht hier von „Spielen" zu sprechen, denn – soweit ersichtlich – dient die Praxis in den RPF der Vermittlung und Erfahrung von (universalen) „Spielregeln" gemäß den Hubbardschen Vorstellungen des materiellen (Überlebens-)Spiels. Die Teilnahme an diesem Spiel ist freiwillig, die Spielregeln und der Zweck des Spiels sind in groben Zügen bekannt (vgl. Pantikäinen 2002). Was den konkreten Ablauf betrifft, so erinnert das Spiel nicht nur an jüngst sehr erfolgreiche Fernsehformate wie zum Beispiel „Big Brother" oder „Jungle Camp" sondern vor allem auch an analoge Spiele bei Managementseminaren (Schwertfeger 1996, dies. 2003).

89 „The RPF involves: forcible confinement; hard physical labor and other forms of physical maltreatment: long hours of study; various forms of social maltreatment; forced confessions; and (as a final condition of release from the program) obligatory „success stories" (Kent 2000a: II, 1,1,1). Die Funktionalität dieser Argumente setzt überdies die Gültigkeit des Gehirnwäsche-Theorems voraus. Wenn nämlich ein Individuum nicht „gehirngewaschen" ist, sich also als willentlich handelndes Subjekt freiwillig den Regeln des scientologischen Wirklichkeitsmodells unterwirft – und die betroffenen Scientologen müssen solche Einwilligungserklärungen unterschreiben – dann fallen die genannten Aspekte in den Bereich der „negativen Freiheit" (Ju-Bay 1993), sie können ebenos als Ausdruck der Wahrnehmung von individuellen Selbstbestimmungsrechten interpretiert werden. Vgl. dazu Pantikäinen 2002: passim.



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Art. 9 (Schutz vor willkürlicher Festnahme), 10 (Recht auf eine ordentliche Gerichtsverhandlung), 18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und 19 (Meinungsfreiheit) aus der „Erklärung". Darüber hinaus nennt er Art 17 (Eingriff in die Privatsphäre, Schutz der Familie, Ehrschutz).[90] Als sechstes nennt er Artikel 7 (gerechte und gesunde Arbeitsbedingungen) des „Sozialpaktes" sowie schließlich Art. 12 (Recht auf körperliche und geistige Gesundheit) des Sozialpaktes (vgl. Kent 2000b: 56f; ders. 2000a: II, 24 sowie ders. 1999b: 11). Abschließend vermerkt er: „Diese und wahrscheinlich noch weitere ernsthafte Menschenrechtsprobleme kreisen um Scientology-Programme, die Steuerbefreiung genießen und innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten betrieben werden" (Kent 2000b: 57).

Abseits aller Kontroversen über das Völkerrecht bzw. über die Menschenrechte als Teil des Völkergewohnheitsrechtes oder als Naturrecht, ihres Geltungsbereichs, ihrer Durchsetzbarkeit (usw.),[91] besteht keinerlei Uneinigkeit darüber, dass die Menschenrechte Rechte von Menschen in oder gegenüber (s)einem Staat sind (vgl. Riedel 1999: passim).[92] Menschenrechte stehen dem Menschen zwar aufgrund seiner Eigenschaft als Mensch zu, konkret gewährt (im Sinne einer Anerkennung ihres Vorhandenseins) oder verletzt werden (im Sinne einer Nicht-Anerkennung) können sie indes nur von einem Staat oder einer staatlichen Gewalt.[93]

90 Der allerdings nicht, wie er schreibt, aus der „Erklärung" stammt (vgl. ebd.: 57) und auch im „Sozialpakt" nicht zu finden ist, sondern aus dem von ihm nicht genannten „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" (folgend: „Zivilpakt") stammt.

91 Um sich mit den Menschenrechtsargumenten von Kent überhaupt auseinandersetzen zu können, hätte man mindestes eine Meinung in Bezug auf den Geltungsgrund der Menschenrechte (vertragsrechtlich, gewohnheitsrechtlich oder naturrechtlich) als Grundlage einer Diskussion darüber erwarten müssen.

92 Dies gilt zumindest für die Rechte der „Erklärung" und des „Zivilpaktes". Was die unterschiedlichen *Verpflichtung*sarten des Sozialpaktes betrifft, so handelt es sich dort nicht um Verbote eines staatlichen Handelns, sondern um Gebote eines staatlichen Handelns, für die teilweise noch immer unklar ist, wie diese in innerstaatliche Rechtsnormen übersetzt werden sollen (vgl. Kühnhardt 1987: 22ff) – wozu im Übrigen auch der von Kent genannte Art. 12 gehört.

93 Dies ist die zwingend gebotene Sichtweise im Rahmen des *Völker*rechts, aus dem Kent wörtlich zitiert. Selbst wenn Kent nicht direkt aus dieser Rechtsmaterie zitieren würde, sondern sich auf analoge Normen innerstaatlicher Verfassungs- oder Grundrechte bezogen hätte, bliebe das Problem das Gleiche, denn auch diese regeln die Beziehung eines Staates zu den seiner Herrschaft unterworfenen Rechtssubjekten – wozu auch die Scientology-Organisation gehört.



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Für die tatsächliche Scientology-Organisation gilt aber sicher, dass diese kein Staat, sondern ein „privatrechtlicher Organismus" ist (Werner 2002: 277). Sie ist damit selbst den Normen jeweiliger staatlicher Rechtssysteme unterworfen und steht in rechtlicher Perspektive auf der gleichen Seite des Rechtes wie ihre vermeintlichen oder tatsächlichen Opfer. Kent perpetuiert hier also tatsächlich auf die Konstruktion einer „Scientocracy", in der die intern geltenden scientologischen Regeln als staatliche (Rechts-)Praxis thematisiert werden.[94]

Was besonders in den professionellen versozialwissenschaftlichten Rationalisierungen der genannten Gutachten zum Ausdruck kommt, ist nichts anderes als die Demonstration der Verfügungsgewalt über einen „elaborierten Code expliziter Rechtfertigung" (List 1983: 138) in Bezug auf den kulturwertperspektivisch abgesicherten Rationalitätsrahmen. Bei näherem Hinsehen erweist sich dieser allerdings als unscharfer Komplex latent konfligierender Rationalitätsformen, die im ganzen Spektrum zwischen „prinzipieller" und „okkassioneller" Rationalität angesiedelt sein können.[95]

## 4.2 Die Überlegalität der wahren gesellschaftlichen Interessen

Das Hubbardsche Verständnis von Politik oder Demokratie ist, wie sein gesamtes Verständnis der sozialen Dimensionen des gesellschaftlichen Handelns, nicht sonderlich ausgeprägt und entspricht eher einer subjektiven und liberal-konservativen Haltung. Wesentliche Kennzeichen dieser reaktiven Haltung sind eher simple Gleichsetzungen von Politik mit staatlich-institutionellem Machthandeln, vornehmlich also eines Regierungs- oder Behördenhandelns, welches Hubbard in klassisch liberaler Tradition als den „natürlichen" und materiellen, also den „wahren" gesellschaftlichen (Individual-)Interessen entgegengesetzt ist. So gesehen formuliert schon der Anderson-Report treffend: „Hubbard, however, has no love for governments in general" (1965: ch. 28).

In der letztgenannten Erkenntnis ist das Prinzip des (scheinbar) politischen Handelns Hubbards bzw. der Scientology-Organisation auf den Punkt gebracht. In der insgesamt zutreffenden Wahrnehmung des politischen Handelns (im oben genannten Verständnis) als eines den scientо-

94 Fraglich ist, worin der Sinn einer solch hypothetischen Überzeichung liegen könnte, wenn man in Betracht zieht, dass es sich (in Deutschland) um eine gesellschaftlich marginalisierte Gruppe handelt, die über kaum mehr als einige hundert feste Mitarbeiter verfügt und die nach „Expertenmeinung" in Deutschland „fast völlig zerstört" ist (Schweitzer 1999: 77, 80).

95 Vgl. Spinner 1994: passim, bes.: 46ff, 84f.



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

logischen, also individuellen und materiellen Selbstzweckinteressen entgegengesetzten Handelns, haben sich Hubbard und die Scientology-Organisation immer als „Opfer" politischer Interessen identifiziert. Anders formuliert: Politische Interessen sind in scientologischer Sicht immer das Synonym für kollektive und damit ideologische, „widernatürliche" Interessen. Deswegen entfaltet sich das typische scientologische Handeln im Konfliktfall, der in Deutschland permanent gegeben ist, nicht in Bezug auf einen alternativen politischen Standpunkt sondern in Bezug auf die liberale Axiologie der modernen Kulturwertperspektive. Genauer: Auf die allgemeinen Freiheits- und Menschenrechte als überpolitischem Kristallisationspunkt der „wahren gesellschaftlichen Interessen".[96] Dies ist der scientologische Standpunkt, von dem aus alle Protagonisten von Gegenöffentlichkeit unterschiedslos zu politischen, i.e. ideologisch motivierten Akteuren auf- bzw. abgewertet werden.

Der Standpunkt überpolitischer, wahrer gesellschaftlicher Interessen ist aber auch ein bedeutsames Kennzeichen des öffentlichen Diskurses. Das subjektive Stigmatisierungsinteresse ist hier ebenso mit den wahren gesellschaftlichen Interessen begründet, die sich – wie gerade gezeigt – auch hier als überlegale Freiheits- und Menschenrechtsinteressen gezeichnet finden. So wird auch Scientology zum ideologischen Politikum aufgewertet – und auf der Anklagebank neben der Organisation finden sich: die Vertreter des politischen Systems. Die Einhaltung legaler Verfahrensformen und rechtsstaatlicher Grundsätze gegenüber der Scientology-Organisation wird nicht selten als politisches „Versagen" interpretiert. Die Anmahnung weltanschaulicher Neutralität seitens öffentlicher Behörden wird als Affront gegenüber den „Opfern" gewertet: „Das sind Theoretiker, Buchhengste, und von der Basis haben die null Ahnung" (Wenzelburger-Mack nach Potthof/Kemming1998: 275). In diesem Licht hat die Bedeutung von Recht wesentlich überlegalen Charakter, denn die Richtigkeit eines Urteils erweist sich nicht in dessen etwaiger Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage sondern darin, dass es zu Ungunsten der Scientology-Organisation ausfällt (vgl. Heinemann 1995). Andere Urteile verweisen auf das genannte „Versagen", nicht aber das Funktionieren von Justiz und Rechtsstaat.[97]

96 In rein formaler Hinsicht ist der völkerrechtliche Bezug der Scientology-Organisation gerechtfertigt, da sich diese von einer staatlichen Gewalt an der Verfolgung ihrer Interessen gehindert sieht.

97 Die Ausschließlichkeit, mit der sowohl die Scientology-Organisation als auch der öffentliche Diskurs nur jene Urteile oder Fragmente aus Urteilen zitieren, die ihre eigene Position bestätigen, ist augenfällig (vgl. dazu SKD 2003 und Werner 2002: §2, 34ff).



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Legitimität der wahren gesellschaftlichen Interessen ist den legalen Strukturen des politischen Systems latent übergeordnet, weshalb sich das Misstrauen im öffentlichen Diskurs gerade gegen jene wendet, die sich explizit mit der legalen Seite des politischen System identifizieren. So wird der Verweis auf die liberalen Grundfeste der Verfassung als konspiratives Staatsverständnis, als „falsches Verständnis von Neutralität und Toleranz" oder „gebrochenes Verhältnis zum Verfassungsschutz" interpretiert (MIT 1998: 8,10; Adler 1998a: 1; Beckstein 1999: 118, Caberta 1997a: 270). Angesichts der wahren gesellschaftlichen Interessen steht das politische System generell in Frage: So müsse über die allzu liberale Vorstellung von innerer Sicherheit und die Verbesserung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten nachgedacht werden (Caberta 1997a: 238). Gefordert wird deshalb die Erweiterung der Rechte des Verfassungsschutzes (MIT 1998: 7ff), jenes überstaatlichen Leviathans, an das sich die „Opfer" vertrauensvoll wenden sollen, weil er „*nicht* an das Legalitätsprinzip gebunden [sei]" (Beckstein 1998: 61, Herv. G.W). Mit Blick auf die scientologische Inanspruchnahme von Freiheits- oder Grundrechten müsse folglich auch über die „Unantastbarkeit" des Art. 4 GG nachgedacht werden (Caberta/Träger 1997: 272) und außerdem sei es zu „bedauern", dass der rechtliche „Ermittlungsansatz" gegenüber Individuen nicht schon an deren bloßer Zugehörigkeit zur Scientology-Organisation ansetzen kann (Caberta 1999: 109).

Große Teile des öffentlichen Diskurses sind von einer tatsächlichen Identifizierung mit der Legalstruktur des demokratischen System ebenso weit entfernt, wie die Scientology-Organisation. Dabei ist es bemerkenswert, in welcher Offenheit gerade die konservativeren Protagonisten des staatlichen Systems geneigt sind, sich ebenfalls im Namen der wahren gesellschaftlichen Interessen über das moderne, legal-liberale Demokratieverständnis hinweg zu setzen. Die von der jungen Union Rheinland-Pfalz abgehaltenen, und sinnfällig so benannten, „Scientology-Tribunale" (vgl. Tribunal 1993, Tribunal 1995) bringen das Gemeinte auf den Punkt. Jenseits der politischen Semantik von „Demokratie", „Freiheit" und „Recht" zur formalen Loyalitätsbekundung gegenüber dem eigenen politischen System, spiegeln die praktischen Rationalisierungen der Scientology-Problematik eine willkürliche und autoritäre *law-and-order*-Haltung wider (vgl. Beckstein 1998 und 1999: passim).

Im Sinne einer quasi-privatisierten Rechtsetzung wird auch hier „redefiniert". So werden Freiheitsrechte in Bezug auf Scientology nicht als Abwehrrechte von Individuen oder sozialen Organisationen gegenüber staatlichen Eingriffen thematisiert, sondern umgekehrt als legitime Eingriffsmöglichkeiten des Staates in diese Grundrechte. Der demokratische Staat erscheint nicht in der liberalen Sichtweise als potenzieller Gegner



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

von individuellen Interessen, sondern in der autoritären Perspektive als Quelle einer paternalistischen „Fürsorgepflicht", als „Schutzmacht des Einzelnen" oder als autoritäres Instrument zur Wahrung „öffentlicher Sicherheit und Ordnung" (Beckstein 1998: 57, 61; Keltsch 1995: 59; Rennebach 1999: 132). Soweit die Scientology-Organisation oder einzelne Scientologen in das Blickfeld dieser autoritären Rechtsperspektive kommen, ist das Recht keine Institution zur legalen Rechtsfindung, sondern das legitime Instrument zur Bekämpfung scientologischer Rechtsansprüche. Denn wenn ein Gericht der Scientology-Organisation bestätigt, sie sei „eine schützenswerte Religionsgemeinschaft" dann habe es sich schon von den „kommerziellen Interessen" Organisation „einspannen" lassen (Zimmer 1997: 42). Mit Blick auf Urteile dieser Art wird auf die politische Hierarchie des Rechtes hingewiesen. So habe es sich in solchen Fällen um „Entscheidungen *unterer* Instanzen" gehandelt, während die „*obersten* Gerichte" solchen Auffassungen nicht folgen würden (Keltsch 1999: 308; Herv. G.W., vgl. auch Heinemann 1995: 72ff).

Man muss die genannten Aspekte nicht überinterpretieren, aber interessanterweise rekonstruiert der öffentlichen Diskurs die eigene demokratische Perspektive als jenes willkürliche und autoritäre Staatshandeln, das ungefähr der Hubbardschen Vorstellung des politischen und staatlichen Handelns entspricht – und gibt dessen latentem Staats- und Regierungsantagonismus paradoxerweise recht.

## 5. Die Ambivalenz der Devianzkonstruktion

Wenn sich aus allen plakativen Überschriften des öffentlichen Diskurses eine inhaltliche Summe bilden ließe, dann wäre es jene, dass das scientologische Wirklichkeitsmodell als die Totalnegation der modernen Kulturwertperspektive zu verstehen ist. So jedenfalls muss die Aussage verstanden werden, dass sich „jeder, der sich auf Scientology einlässt [...] gedanklich aus der hiesigen Werte- und Normalgesellschaft [verabschiedet]" und „autoritären Denkrastern ausgesetzt" ist (Mucha 1992: 191).

Wenn man den Term der „hiesigen Werte- und Normalgesellschaft" nicht als moralische Leerformel oder allein als verfassungsrechtlich-abstrakten Sachverhalt verstehen will, sondern als soziokulturelles Selbstverständnis in einer modernen Gesellschaft ernst nimmt, dann muss man zur Kenntnis nehmen, dass es wissenschaftlich-technische und individualistisch-ökonomische Rationalitätsfragmente sind, die sich



https://doi.org/10.14361/9783839403303-028 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND